



*Die gleiche Maschine, die gleiche Arbeit — also auch gleicher Lohn!*

Gewiß kann die Frau bei ihrer körperlichen Konstitution nicht in allen Berufen dieselbe Leistung wie der Mann vollbringen. Verschiedene Berufe werden ihr trotz unserer hochentwickelten Technik usw. wohl noch lange verschlossen bleiben. Jedoch in vielen Berufen hat die Frau bewiesen, daß sie gleichwertig und oft noch besser als ihr männlicher Kollege arbeitet

Darum muß jetzt in Durchführung des Befehls Nr. 253 in allen Fällen, wo Männer, Frauen und Jugendliche im Lohn- oder Gehaltsverhältnis mit gleicher Arbeit beschäftigt werden, die Angleichung der Löhne oder Gehälter an den Männerverdienst erfolgen. In Betrieben, in denen Frauen und Jugendliche Arbeiten verrichten, die früher von Männern ausgeführt wurden, sind ebenfalls die Männerlöhne zu zahlen. Es darf also nicht mehr die Frauen- oder Jugendlichen-Arbeit wie bisher im Zeitlohn mit 60, 70 oder 80 Prozent der geltenden Männerlöhne bewertet werden, sondern alle erhalten den Lohn der Männer. Bei Akkordarbeit sind die Mindestlöhne und Zuschläge der Frauen und Jugendlichen denjenigen der Arbeiter anzugleichen. Erst dann, wenn die Zeitlöhne, Gehälter oder die Akkordmindestlöhne und die Zuschläge für Männer, Frauen und Jugendliche auf die gleiche Höhe der Männerentlohnung gebracht sind, kann das Prinzip der Leistung in Anwendung gebracht werden.

Der von Verwaltungen, Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären vorgebrachte Einwand, daß der Lohnstop oder der bestehende Tarif Hindernisse für die sofortige Verwirklichung des Befehls „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ sind, ist irrig. Der Befehl Nr. 253 hat ja gerade den Zweck, die Angleichung der Löhne oder Gehälter für Frauen und Jugendliche von den zwingenden Bestimmungen des Lohnstops und der Tarife auszunehmen. Es ist von berufener Seite auch ausgerechnet worden, daß die Erhöhung der Frauen- und Jugendlichenlöhne auf die Stufe der Männerlöhne 5 Prozent des Gesamtlohnaufkommens ausmacht. Damit werden die Einwände widerlegt, daß die „Rentabilität“ der Betriebe die Lohnerhöhungen nicht zulasse; denn diese Summe ist leicht durch die Verdienstspanne der hergestellten Produkte aufzubringen. Ebenso unrichtig ist es, auf Durchführungsbestimmungen der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der sowjetischen Besatzungszone zu warten. Diese setzen nur die notwendigen formalen Änderungen in

den Mantel- und Lohntarifen fest. Es gilt vielmehr, den Befehl Nr. 253 sofort durch betriebliche Vereinbarungen zu verwirklichen.

Unsere Genossinnen und Genossen Betriebsräte, unsere Funktionärinnen und Funktionäre des FDGB, in den Frauensekretariaten der Partei und in den Abteilungen Arbeit und Sozialfürsorge, unsere Frauen in den Frauenausschüssen müssen es als ihre dringlichste Aufgabe ansehen, den Frauen und Jugendlichen in den Betrieben sofort zu dem zu verhelfen, was ihnen durch den Befehl zugesprochen worden ist

Das Frauensekretariat des Parteivorstandes hat kürzlich in einer Sitzung mit Vertreterinnen des Zentralen Frauenausschusses, des FDGB, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Abteilung Arbeit und Sozialfürsorge im Parteivorstand zur praktischen Verwirklichung des Befehls „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ Stellung genommen. Zur Überwindung der vorhandenen Schwierigkeiten ist eine Kommission gebildet worden, die regelmäßige Besprechungen über die Fortschritte und Ergebnisse ihrer Arbeiten abhält. Die Mitglieder der Kommissionen werden in den Betrieben und Verwaltungen aller Länder und Provinzen selbst die tatsächliche Durchführung der Bestimmungen überprüfen. Die Parteivorstände der Länder und Provinzen und die Kreisvorstände sollten von sich aus das Gleiche tun.

Unsere Tagespresse bringt leider nur sehr wenige konkrete Beispiele — gute und schlechte — über die Verwirklichung des Befehls Nr. 253, deren Wichtigkeit nicht hinter der Bodenreform, der Enteignung der Kriegs- und Nazi-verbrecher, der Demokratisierung unseres Landes oder der Schulreform zurücksteht. Die große geschichtliche Bedeutung dieses in der Sowjetzone zuerst erlassenen Befehls wird unterstrichen durch eine jetzt erlassene Verordnung des Koordinierungsausschusses des alliierten Kontrollrates, der für ganz Deutschland die gleiche Regelung vorsieht.

Dabei ist noch hervorzuheben, daß nun auch alle Stundenlöhne, die unter 50 Pf. liegen, unbeschadet des noch geltenden Lohnstops generell erhöht werden können. Das ist besonders erfreulich für die in der Landwirtschaft und Textilindustrie Beschäftigten sowie für zahlreiche ungelernete Arbeiter und Arbeiterinnen anderer Berufswege. Auch hier ist es notwendig, überall dafür einzutreten, daß die Möglichkeit, solche niedrigen Löhne zu verbessern, nun auch in die Tat umgesetzt wird.

ÿ.B.